

19.10.01**U - Fz - In - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweis-
bestimmungen****A. Zielsetzung**

Am 7. Oktober 1996 ist gleichzeitig mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die Nachweisverordnung in Kraft getreten.

Die Nachweisverordnung konkretisiert auf der Grundlage des § 48 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die näheren Anforderungen an das durch die §§ 42 - 47 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgezeichnete abfallrechtliche Nachweisverfahren.

Der nunmehr fast vierjährige Vollzug hat gezeigt, dass sich die Regelungen der Nachweisverordnung in der Praxis im wesentlichen bewährt haben. Dies gilt vor allem für die Neuregelungen der Nachweisverordnung, die in der bis zum Inkrafttreten der Nachweisverordnung geltenden Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung kein Vorbild hatten.

Gleichwohl haben sich in der Vollzugspraxis Fragen zur Auslegung einzelner Bestimmungen, zur Handhabung der einzelnen Nachweise, zur Anwendung der Formulare der Nachweisverordnung sowie zur Abgrenzung der allgemeinen Nachweisbestimmungen der Nachweisverordnung zu speziellen Nachweisregelungen in anderen Rechtsverordnungen nach §§ 7, 8 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben.

Die Verordnung zielt darauf ab, diese im Vollzug aufgetretenen Einzelfragen auf der Verordnungsebene zu lösen.

...

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung zur Novellierung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen greift die Bundesregierung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 24 Abs. 1 Nr. 4 sowie des § 48 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Vorschläge der Länder sowie der betroffenen Wirtschaft zur Novellierung einzelner Bestimmungen der Nachweisverordnung sowie sich daraus ergebender Folgeänderungen in anderen Verordnungen auf.

In diesem Rahmen trifft die Verordnung zunächst in Artikel 1 (Änderung der Nachweisverordnung) insbesondere folgende Regelungen:

- Klarstellung des Anwendungsbereiches der Nachweisverordnung im Verhältnis zu den Nachweisregelungen (Erfolgskontrolle) der Verordnungen über die Rücknahme von Erzeugnissen (z. B. der Verpackungsverordnung)
- Änderungen, die der Klarstellung des Gewollten dienen (z.B. § 5 Abs. 1, Bestätigung des Eingangs der Nachweiserklärungen „unter Angabe des Eingangsdatums“ anstelle „unter Angabe des Datums“)
- Ersetzung der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises durch Angaben zur Entstehung des Abfalls
- Ausweitung der Zulässigkeit der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen für Altöle sowie durch generelle Anhebung der Mengenschwellen für eingesammelte Abfälle und Streichung der Mengenschwellen für bestimmte Altöle und Bleibatterien
- Streichung des Anzeigeverfahrens im privilegierten Verfahren
- Erleichterungen der Nachweisführung im vereinfachten Verfahren, insbesondere durch Zulassung in der Praxis gängiger Liefer- oder Wiegescheine anstelle von Übernahmescheinen nach der Nachweisverordnung
- Befreiung der Kommunen und Abfallerzeugern von vereinfachten Nachweispflichten für überlassungspflichtige Abfälle
- Einführung einer „Experimentierklausel“ für Nachweisverfahren in elektronischer Form
- Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände, insbesondere Bußgeldbewehrung auch von Weitergabe- und Übersendungspflichten.

Die Artikel 2 bis 4 sehen Änderungen zur Klärschlamm-, Bioabfall- und Verpackungsverordnung vor, welche die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der dort bestimmten speziellen

Nachweispflichten zum Anwendungsbereich der allgemeinen Nachweispflichten der Nachweisverordnung betreffen.

Insoweit wird zunächst bestimmt, dass die spezielleren Nachweispflichten der Klärschlamm- und Bioabfallverordnung den Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung vorgehen.

Demgegenüber werden die Anwendungsbereiche der Nachweisverordnung sowie von Verordnungen auf Grundlage des § 24 KrW-/AbfG durch den neugefassten § 1 Abs. 3 der Nachweisverordnung - entsprechend der Gesetzessystematik - generell abgegrenzt. Danach findet die Nachweisverordnung keine Anwendung auf die verordnete Rücknahme von Erzeugnissen bis zu deren Abschluss. In diesem Zusammenhang wird durch Artikel 4 eine Regelung in die Verpackungsverordnung aufgenommen, welche den speziellen Nachweis, d.h., die Erfolgskontrolle im Hinblick auf die Rücknahme von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter normiert.

Die vorgesehenen Klarstellungen und Vereinfachungen gestalten im Ergebnis das Nachweisverfahren vollzugsfreundlicher, einfacher und effektiver.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Hinsichtlich der Kosten der öffentlichen Haushalte ist zunächst allgemein auf die zur Nachweisverordnung getroffenen Aussagen zu verweisen.

Durch die vorliegende Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen wird das Nachweisverfahren in Detailregelungen effektiver und einfacher ausgestaltet. Im übrigen trifft die Verordnung klarstellende Regelungen, um die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten. Insoweit werden die vorgesehenen Änderungen in Einzelbereichen des Nachweisverfahrens zu Kostensenkungen führen. Im übrigen ist Kostenneutralität gewährleistet.

Die Durchführung der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen wird daher bei Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen, soweit sie für angefallene Abfälle nachweispflichtig sind. Insbesondere die Gemeinden, soweit sie Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-

setz zu erfüllen haben, werden in vollem Umfang von Pflichten zur vereinfachten Nachweisführung freigestellt.

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

E. Sonstige Kosten

Hinsichtlich der sonstigen Kosten sind aufgrund der vorgesehenen Vereinfachungen und Klarstellungen in Einzelbereichen Kostensenkungen zu erwarten. Im übrigen wird im Ergebnis Kostenneutralität erreicht.

Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten, insbesondere nicht hinsichtlich der kommunalen Entsorgungsgebühren, da die Kommunen durch die vorliegende Verordnung von Pflichten zur vereinfachten Nachweisführung freigestellt werden.

Den Wirtschaftsunternehmen entstehen keine Mehrkosten. In Einzelbereichen sind Kostensenkungen zu erwarten.

Aufgrund der Durchführung der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

19.10.01

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweis-
bestimmungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. Oktober 2001

022 (321) - 235 05 - AI 57/01 (NA 5)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

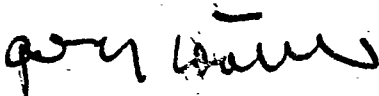
Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 11. Oktober 2001 der Verordnung zugestimmt.



Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen

Vom

aufgrund

- des § 48 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise und
- des § 24 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages

verordnet die Bundesregierung und

aufgrund

des § 8 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) nach Anhörung der beteiligten Kreise und im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Gesundheit

verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Nachweisverordnung

Die Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt nicht für private Haushaltungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 26 nicht bis zum Abschluss der Rücknahme von Erzeugnissen, die einer verordneten Rücknahme nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen. Eine Rücknahme von Erzeugnissen im Sinn des Satzes 1 gilt spätestens mit der Annahme an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, insbesondere zur Sortierung oder Behandlung von Abfällen als abgeschlossen, soweit die Verordnung, welche die Rücknahme der Erzeugnisse anordnet, keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Pflichten zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nach Abschluss der Rücknahme bleiben unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Entsorgungsnachweis kann auch für mehrere Abfälle eines Abfallerzeugers, die in der selben Entsorgungsanlage entsorgt werden, geführt werden. In diesem Fall sind die nach Satz 1 vorgesehenen Formblätter für jede Abfallart gesondert zu verwenden.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „besteht aus“ die Wörter „dem Deckblatt Entsorgungsnachweise“ und nach den Wörtern „des Abfallerzeugers“ die Wörter „einschließlich der Deklarationsanalyse“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „zuständige Behörde“ werden die Wörter „das Deckblatt Entsorgungsnachweise sowie“ und nach den Wörtern „verantwortliche Erklärung“ die Wörter „einschließlich der Deklarationsanalyse“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Deklarationsanalyse ist nicht erforderlich, soweit das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt und im Fall der Vorbehandlung des Abfalls, die Art der Vorbehandlung des Abfalls angegeben werden und sich aus diesen Angaben die Art, die Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die weitere Durchführung des Nachweisverfahrens ausreichenden Umfang ergeben. Die Angaben nach Satz 2 sind im Feld „Weitere Angaben“ des Formblattes Deklarationsanalyse einzutragen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Datums“ durch das Wort „Eingangsdatums“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „für die in Nummer 1 genannten Entsorgungsmaßnahmen“ gestrichen.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Abfallerzeuger und der Abfallentsorger müssen den Auflagen nachkommen“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der eine Ablichtung“ die Wörter „innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang des Originals“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „übersendet“ die Wörter „innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der Frist“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern und der Zahl „der Anlage 1“ das Wort „nur“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „haben“ das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder im Falle der Einsammlung von Altölen der selben Sammelkategorie oder den Sammelkategorien 2 bis 4 nach Anlage 1 der Altölverordnung vom 24.10.1987 (BGBl. I S. 2335), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altöleentsorgung vom ... (Ausfertigungsdatum/Fundstelle) angehören, soweit eine Getrennthaltung nach der Altölverordnung nicht vorgeschrieben ist,“

cc) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die bei dem einzelnen Erzeuger eingesammelte Abfallmenge zwanzig Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr und bei den unter Nummer 1 genannten Altölen die eingesammelte Altölmenge zwanzig Tonnen je Sammelkategorie und Kalenderjahr nicht übersteigt.“

dd) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 4 gilt nur für die Einsammlung der in Anlage 2 genannten Abfälle nicht.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „besteht aus“ die Wörter „dem Deckblatt Entsorgungsnachweise“, und nach den Wörtern „verantwortliche Erklärung“ die Wörter „einschließlich der Deklarationsanalyse“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „das Deckblatt Entsorgungsnachweise sowie“ und nach den Wörtern „verantwortliche Erklärung“ die Wörter „einschließlich der nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Deklarationsanalyse oder Angaben“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „des Sammelentsorgungsnachweises“ werden die Wörter „innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bestätigung durch die zuständige Behörde“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Einsammlung von Altölen hat der Einsammler den zuständigen Behörden der Länder, auf die sich die Einsammlung erstreckt, bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen, welche Mengen an Altöl je Sammelentsorgungsnachweis und Land im vorangegangenen Kalenderjahr eingesammelt worden sind.“

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgung nach § 11 der für ihn zuständigen Behörde eine Ablichtung der Nachweiserklärungen übersendet.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die unbeschadet des Satzes 1 nach §§ 3 und 4 zu führenden Nachweiserklärungen gelten längstens fünf Jahre.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Übersendung der Nachweiserklärungen“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Abfallerzeuger hat vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung der für ihn zuständigen Behörde eine Ablichtung der nach § 3 und § 4 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Nachweiserklärungen zu übersenden.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Anzeige“ durch die Wörter „Übersendung der Nachweiserklärungen“ ersetzt.

d) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

e) Absatz 3 wird Absatz 2.

10. § 12 wird aufgehoben.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „für die in Nummer 1 genannten Entsorgungsmaßnahmen“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Freistellung nach Absatz 1 und 5 gilt für die Annahme von Abfällen, für die der Erzeuger die für die vorgesehene Entsorgung maßgeblichen Nachweiserklärungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 übersandt hat.“

12. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird der erste Halbsatz

„1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Anzeige nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 oder § 12 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht den Anforderungen entsprechend abgegeben wurde“

durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Nachweiserklärungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übersandt wurden“

13. Dem § 16 werden folgende Sätze angefügt:

„Zu diesem Zweck sind die Begleitscheine als Begleitscheinsatz im Durchschreibeverfahren zu verwenden. Der Begleitscheinsatz beginnt mit der Ausfertigung 2 (rosa). Es folgen in numerischer Reihenfolge die Ausfertigungen 3 (blau) bis 6 (grün). Als letzte Ausfertigung wird die Ausfertigung 1 (weiß) angefügt. Der Abfallerzeuger, der Einsammler oder Beförderer füllt entsprechend den Anforderungen nach Satz 1 die für ihn bestimmten Aufdrucke der Ausfertigung 1 (weiß) aus, in dem er die entsprechenden Aufdrucke der Ausfertigung 2 (rosa) ausfüllt und die Angaben bis zur Ausfertigung 1 (weiß) durchschreibt.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Werktage“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „Werktage“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort und der Zahl „Anlage 1“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„die im Durchschreibeverfahren als Übernahmescheinsatz zu verwenden sind.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit nach § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3 oder aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 26 die Übergabe von Abfällen mittels des Übernahmescheins zu belegen ist, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger dieser im Feld „Abfallentsorger“ nachrichtlich anzugeben sowie bei vorheriger mehrfacher Übergabe, insbesondere im Fall eines Befördererwechsels jede weitere Übergabe im Feld „Frei für Vermerke“ anzugeben und die Übernahme der Abfälle durch die Unterschriften des Übergebenden und Übernehmenden zu belegen ist. Ist der Abfallentsorger aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung verpflichtet, die Annahme

der Abfälle dem Abfallerzeuger zu bestätigen, kann zu diesem Zweck dem Übernahme-schein eine weitere Ausfertigung 2 (gelb) angefügt werden; die Zweckbestimmung dieser weiteren Ausfertigung ist im Feld „Frei für Vermerke“ einzutragen.“

16. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Einsammler hat mit Beginn der Einsammlung nach Maßgabe des § 16 die Begleit-scheine auszufüllen und sich dabei als Abfallerzeuger und Abfallbeförderer einzutragen so-wie insbesondere die Sammelentsorgungsnachweisnummer anzugeben.“

17. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Verwendung der“ die Angabe „nach § 18“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 findet entsprechende Anwendung.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 4 und 5 sowie § 23 finden entsprechende Anwendung.“

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der vereinfachte Nachweis gilt längstens fünf Jahre.“

b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 6 sowie § 8 Abs. 1 Satz 1, mit Ausnahme der Nummer 4, § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 23 finden entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Anlage 1“ die Wörter „bei Übergabe der Abfälle“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 findet entsprechende Anwendung.“

cc) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 kann auch ein im Geschäftsverkehr verwendeter Beleg, insbesondere ein Liefer- oder Wiegeschein zum Zwecke der Bescheinigung verwendet werden, wenn dieser Beleg die erforderlichen Angaben aus dem Formblatt Übernahmeschein der Anlage 1 enthält. Der Einhaltung der für die Übernahmescheine vorgesehenen Form, insbesondere der Unterschriften, bedarf es bei der Verwendung von Belegen im Sinne des Satzes 3 nicht. Erfolgt die Bescheinigung bei Verwendung eines Belegs im Sinne des Satzes 3 abweichend von Satz 1 nicht bei Übergabe der Abfälle, so hat derjenige, der das Original des Belegs einbehält, ein Doppel oder eine Ablichtung dieses Belegs innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übergabe der Abfälle dem anderen an der Übergabe Beteiligten zu übersenden. Die zuständige Behörde kann die Verwendung der nach Satz 1 vorgesehenen Formblätter durch die Nachweispflichtigen oder bestimmte Nachweispflichtige anordnen, wenn die Nachweispflichtigen ihren Pflichten nach Satz 1 oder 4 nicht nachkommen oder die Verwendung der Formblätter aus anderen Gründen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nachweisführung geboten ist. Die Nachweispflichtigen müssen der Anordnung nachkommen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz überwachungsbedürftige Abfälle entsorgen. Dies gilt auch, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt hat oder die Abfälle lediglich von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Art, Umfang und Inhalt Befreiung von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erteilen, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung noch in einer den Anforderungen des § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genügenden Weise nachgewiesen wird und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Übernahmescheine“ die Wörter „oder anstelle der Übernahmescheine zu führenden Belege“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Führung von Sammelentsorgungsnachweisen sowie Sammelbegleitscheinen erhält der Einsammler für jedes Land, in dem er Abfälle einsammelt, eine gesonderte Erzeugernummer.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die für den Entsorger zuständige Behörde“ das Komma sowie die Wörter „die erforderliche Anzeigennummer“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Erfolgt die Nachweisführung über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im privilegierten Verfahren, soll die zuständige Behörde die Vergabe der nach Satz 1 erforderlichen Kennnummern durch den nach § 13 Abs. 1 oder 5 freigestellten Abfallentsorger zulassen.“
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „3. „AN“ für Anzeige“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Nachweispflichtigen dürfen die nach Absatz 3 und 4 erteilten Nummern nur zu den dort genannten Zwecken verwenden.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Werktage“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Übernahmeschein“ die Wörter „oder den anstelle des Übernahmescheins zu verwendenden Beleg“ eingefügt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Begleitscheins“ durch die Wörter „der nach dieser Verordnung zu führenden Nachweise“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Begleitscheins“ durch die Wörter „der nach dieser Verordnung zu führenden Nachweise“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Besitzer von Abfällen“ werden durch das Wort „Nachweispflichtige“ ersetzt.
- bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Nachweispflichtige muss der Anordnung nachkommen.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in digitalisierter Form“ durch die Wörter „in elektronischer Form“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der digitalisierten Aufbereitung“ durch die Wörter „der Aufbereitung in elektronischer Form“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „digital“ durch die Wörter „in elektronischer Form“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Zur Erprobung der Nachweisführung mittels der elektronischen Datenverarbeitung und Datenfernübertragung kann die zuständige Behörde die Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung der Nachweisdaten entsprechend Absatz 1 Satz 1 auch bestimmten Abfallerzeugern, Abfallentsorgern sowie Einsammlern oder Beförderern von Abfällen gestatten. In diesen Fällen ist die Nachweisführung in entsprechender Anwendung der Anforderungen an die Nachweisführung mittels der Formblätter der Anlage 1 sowie an die Einrichtung und Führung der Nachweisbücher nach dieser Verordnung zu bestimmen. Die zuständige Behörde kann die Nachweispflichtigen, die an einer Erprobung der Nachweisführung nach Satz 1 teilnehmen, von bestimmten Anforderungen nach Satz 2 an Art, Umfang und Inhalt der Nachweisführung freistellen, soweit erwartet werden kann, dass durch die Nutzung der Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Datenverarbeitung und Datenfernübertragung, insbesondere die schnellere Verfügbarkeit der Nachweisdaten, eine ordnungsgemäße Überwachung der Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Sind mehrere Behörden zuständig, sind die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.“

23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt und nach der Angabe „§ 9 Abs. 2“ die Angabe „ , § 23 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 2“ die Angabe „ , § 23 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt und die Angabe „ oder § 21 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „ , § 21 Abs. 1 Satz 4, § 25 Abs. 3 Satz 7 oder § 30 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26

Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 Satz 5 ein Doppel oder eine Ablichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet,“.

- d) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 5.
- e) In der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „mitführt“ die Wörter „oder nicht“ eingefügt.
- f) Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.
- g) In Nummer 6 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 2 oder“ eingefügt.
- h) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 16, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Satz 1 Nr. 1 oder § 26 Satz 1“ ersetzt.
- i) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Satz 1 Nr. 1, oder § 19 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 2 oder § 25 Abs. 3 Satz 2, eine Ausfertigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet,“.

- k) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 9.
- l) Nach der neuen Nummer 9 werden folgende neue Nummern 10 bis 12 eingefügt:

„10. entgegen § 20 Abs. 2 einen Begleitschein nicht führt,

11. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 die Übergabe der Abfälle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,

12. entgegen § 27 Abs. 5 eine Nummer verwendet,“.

- m) Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden die neuen Nummer 13 bis 16.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ gestrichen.

b) Die Absätze 1, 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird Absatz 1

d) Nach dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

“(2) § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 findet auch Anwendung, soweit Abfälle auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises eingesammelt und entsorgt werden, der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen vom ... (Ausfertigungsdatum/ Fundstelle) von der zuständigen Behörde bestätigt worden ist.

(3) Ein vereinfachter Nachweis nach § 25 Abs. 1 oder ein vereinfachter Sammelnachweis nach § 25 Abs. 2, der vor Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Verordnung erbracht worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

25. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zur Verordnung über Verwertung und Beseitigungsnachweise

Verzeichnis der Abfälle nach § 8 Abs. 1 Satz 2:

13 04 01 Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt

13 04 02 Bilgenöle aus Molenablaufkanälen

13 04 03 Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

16 06 01 Bleibatterien“

Artikel 2

Änderung der Klärschlammverordnung

Dem § 7 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die durch VO vom

6. März.1997 (BGBl. I S. 446) geändert wurde, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Auf die Verwertung von Klärschlämmen, für welche die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, finden die Bestimmungen der Nachweisverordnung mit Ausnahme des § 26 der Nachweisverordnung keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung der Bioabfallverordnung

Dem § 11 der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Verwertung von Bioabfällen, für die die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, finden die Bestimmungen der Nachweisverordnung mit Ausnahme des § 26 der Nachweisverordnung keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung der Verpackungsverordnung

Dem § 7 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind verpflichtet, die Anforderungen nach Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 bis 5 des Anhangs I entsprechend zu erfüllen. Die Dokumentation ist der Behörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen. Nummer 2 Absatz 1 Satz 9 und 10 des Anhangs I gelten entsprechend.“

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Nachweisverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

**Begründung für die Verordnung zur Änderung
abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen**

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Am 07. Oktober 1996 ist zusammen mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Nachweisverordnung in Kraft getreten.

Im Vergleich zu der bis dahin geltenden Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung auf der Grundlage des Abfallgesetzes hat die Nachweisverordnung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 42 bis 48 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das abfallrechtliche Nachweisverfahren neu strukturiert und in den Einzelbestimmungen erheblich geändert. Dies betrifft vor allem:

- Die Erstreckung des obligatorischen Nachweisverfahrens auch auf besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
- Die Einführung eines privilegierten Verfahrens zur Führung des Nachweises über die Ordnungsgemäßheit der vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle alternativ zur Führung des Entsorgungsnachweises unter Bestätigung durch die zuständige Behörde.
- Die Erweiterung des vereinfachten Verfahrens zur Führung des Nachweises über die Ordnungsgemäßheit der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle um die Verbleibskontrolle.

Nach nunmehr fast vierjährigem Vollzug haben die Erfahrungen gezeigt, dass sich diese Neuregelungen zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren im wesentlichen bewährt ha-

ben.

Gleichwohl haben sich in der Praxis Vollzugs- und Auslegungsfragen in technischen Details ergeben. Diese sind überwiegend durch eine von der Konferenz der Amtschefs der Umweltministerien aus Bund und Ländern am 20./21. April 1998 zur Anwendung empfohlenen Musterverwaltungsvorschrift „zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42 - 47, 49 und 51 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung“ beantwortet worden. Zu dieser Musterverwaltungsvorschrift sind die im wesentlichen betroffenen Wirtschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände angehört worden.

In diesem Zusammenhang hat sich aber auch die Notwendigkeit einzelner Änderungen, insbesondere der Nachweisverordnung ergeben, um den Vollzug der abfallrechtlichen Nachweisbestimmungen sowohl für die Überwachungsbehörden als auch die Betroffenen zu erleichtern und zu effektuieren.

2. Ziele und Konzeption der Verordnung

Die insoweit in den Artikeln 1 bis 4 vorgeschlagenen Änderungen zu den abfallrechtlichen Nachweisbestimmungen basieren im Kern auf den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe, welche von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall am 14./15. 09.1999 beauftragt worden war, im Hinblick auf die Praktikabilität des Vollzuges der Nachweisverordnung Vorschläge zu deren Novellierung zu unterbreiten. In der Arbeitsgruppe war neben den Ländern auch das BMU vertreten. Aufgegriffen wurden in diesem Zusammenhang Vorschläge, die bei Erarbeitung der oben genannten Musterverwaltungsvorschrift von den Vollzugsbehörden sowie der betroffenen Wirtschaft vorgetragen worden sind.

Im Ergebnis beschränkt sich die Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen daher auf klarstellende oder den Vollzug vereinfachende Regelungen, welche Struktur, Systematik und den wesentlichen Regelungsgehalt der einzelnen Bestimmungen unberührt lassen:

a) Artikel 1 - Änderung der Nachweisverordnung

- Klarstellung des Anwendungsbereiches der Nachweisverordnung im Verhältnis zu den Nachweisregelungen (Erfolgskontrolle) der Verordnungen über die Rücknahme von Erzeugnissen (z. B. der Verpackungsverordnung)

- Änderungen, die der Klarstellung des Gewollten dienen (z.B. § 5 Abs. 1, Bestätigung des Eingangs der Nachweiserklärungen „unter Angabe des Eingangsdatums“ anstelle „unter Angabe des Datums“)
- Ersetzung der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises durch Angaben zur Entstehung des Abfalls
- Ausweitung der Zulässigkeit der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen für Altöle sowie durch generelle Anhebung der Mengenschwellen für eingesammelte Abfälle und Streichung der Mengenschwellen für bestimmte Altöle und Bleibatterien
- Streichung des Anzeigeverfahrens im privilegierten Verfahren
- Erleichterungen der Nachweisführung im vereinfachten Verfahren, insbesondere durch Zulassung in der Praxis gängiger Liefer- oder Wiegescheine anstelle von Übernahmescheinen nach Anlage 1 der Nachweisverordnung
- Einführung einer „Experimentierklausel“ für Nachweisverfahren in elektronischer Form
- Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände, insbesondere Bußgeldbewehrung auch von Weitergabe- und Übersendungspflichten, um die Effektivität des Nachweisverfahrens zu sichern.

b) Artikel 2 – 4 (Folgeänderungen)

Die Artikel 2 bis 4 sehen Änderungen zur Klärschlamm-, Bioabfall- und Verpackungsverordnung vor, welche die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der dort bestimmten speziellen Nachweispflichten zum Anwendungsbereich der allgemeinen Nachweispflichten der Nachweisverordnung generell betreffen.

Insoweit wird zunächst bestimmt, dass die spezielleren Nachweispflichten der Klärschlamm- und Bioabfallverordnung den Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung vorgehen.

Demgegenüber werden die Anwendungsbereiche der Nachweisverordnung sowie von Verordnungen auf Grundlage des § 24 KrW-/AbfG durch den neugefassten § 1 Abs. 3 der Nachweisverordnung - entsprechend der Gesetzessystematik - generell abgegrenzt. Danach findet die Nachweisverordnung generell keine Anwendung auf die verordnete Rücknahme von Erzeugnissen bis zu deren Abschluss. In diesem Zusammenhang wird durch Artikel 4 eine Regelung in die Verpackungsverordnung aufgenommen, welche den speziellen Nachweis, d.h., die Erfolgskontrolle im Hinblick auf die Rücknahme von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter normiert.

3. Kosten

Die Verordnung trifft durchgehend Regelungen, welche das abfallrechtliche Nachweisverfahren vereinfachen oder den Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen klarstellen. Hervorzuheben sind im Zusammenhang mit den Kostenwirkungen insbesondere folgende Änderungen:

- Entfall von Deklarationsanalysen bei Angaben zur Entstehung des Abfalls
- Vereinfachung der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen
- Erweiterte Zulässigkeit der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen
- Entfall der Übernahmescheine zugunsten der in der Entsorgungspraxis gängigen Liefer- oder Wiegescheine
- Änderungen zum Anwendungsbereich der Nachweisverordnung zugunsten spezieller Nachweispflichten (Ausschluss „doppelter Nachweisführung“).

Aufgrund dieser Regelungen sind in Einzelbereiche im Ergebnis sowohl auf Seiten des Vollzuges als auch auf Seiten der Nachweispflichtigen Kostensenkungen zu erwarten. Im übrigen ist Kostenneutralität gewährleistet.

a) Kosten der öffentlichen Haushalte:

Vor diesem Hintergrund werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Verordnung nicht mit Haushaltsausgaben (ohne Vollzugsaufwand) belastet, soweit sie für die von ihnen erzeugten Abfälle nachweispflichtig sind.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen entsprechend aufgrund der Vereinfachungen/Klarstellungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten (Vollzugsaufwand). Neue Verwaltungseinrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet.

b) Sonstige Kosten

Die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme werden durch die Verordnung ebenfalls nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Soweit die Nachweisführung vereinfacht wird, sind in diesen Bereichen Kostensenkungen für die nachweispflichtigen Wirtschaftsunternehmen zu erwarten.

Dementsprechend sind weder Steigerungen bei den Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Entsorgungsnachweisen zu erwarten noch Steigerungen der Gebühren für die Abfallentsorgung, soweit diese von den kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt wird. Insbesondere werden die kommunalen Gebietskörperschaften nunmehr von

Pflichten zur vereinfachten Nachweisführung für die von ihnen nach § 15 KrW-/AbfG entsorgten Abfällen freigestellt, was ggf. zu (geringfügigen) Gebührensenkungen führen kann.

Aufgrund der Durchführung der Verordnung sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. **Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung der Nachweisverordnung)

1. Zu § 1

a) Absatz 2

Die vorgesehene Neufassung des § 1 Abs. 2 schließt ausdrücklich die Anwendung der Verordnung auf private Haushaltungen nicht nur als Abfallerzeuger, sondern nunmehr auch als Abfallentsorger aus. Damit soll klargestellt werden, dass private Haushaltungen auch dann nicht nachweispflichtig sind, falls sie Abfälle verwerten, z.B. durch Anschüttung einer Hauseinfahrt mit verwertbarem Bauschutt.

b) Absatz 3

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass die Pflichten zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung erst hinsichtlich der Entsorgung zurückzunehmender Altprodukte nach Abschluss der Rücknahme greifen. Die bloße Rücknahme der betroffenen Altprodukte ist daher nur nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Rücknahmeverordnung nach § 24 KrW-/AbfG, z.B. der Batterie- oder Verpackungsverordnung zu belegen („Erfolgskontrolle“).

Nach erfolgter Rücknahme ist dagegen die weitere ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Bestimmungen der Nachweisverordnung zu belegen.

Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung nicht diejenigen treffen, welche die betroffenen Altprodukte nach den Bestimmungen der jeweiligen Rücknahmeverordnung im Rahmen der Rücknahmelogistik (nur) zurückgeben oder zurücknehmen. Denn Hersteller oder Vertreiber haben erst nach erfolgter Rücknahme die materiellen Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach § 26

i.V.m. §§ 5 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und damit die entsprechenden Nachweispflichten zu erfüllen (vgl. auch § 22 Abs. 2 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Erst auf den Nachweis der Erfüllung dieser Pflichten nach §§ 5 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zielen die Bestimmungen der Nachweisverordnung ab, nicht dagegen schon auf die Erfüllung verordneter Rücknahme- oder Rückgabepflichten nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zur Anwendung des § 26 der Nachweisverordnung gilt die Begründung zu Artikel 2 (Änderung der Klärschlammverordnung) entsprechend.

Zur Streichung der bisherigen Ausnahme hinsichtlich der Klärschlammverordnung wird ebenfalls auf Artikel 2 verwiesen.

2. Zu § 3

a) Absatz 1

Satz 2 und 3 (neu) bestimmen, dass für jede Abfallart ein Deckblatt, eine verantwortliche Erklärung, eine Annahmeerklärung sowie eine gesonderte Entsorgungsnachweisnummer zu verwenden sind, soweit für mehrere Abfallarten eines Abfallerzeugers, die in derselben Abfallentsorgungsanlage entsorgt werden, im Rechtssinne nur ein Entsorgungsnachweis geführt werden soll. Diese Maßgaben haben sich unter praktischen Gesichtspunkten als erforderlich erwiesen, um in diesen Fällen die für die einzelnen Abfallarten geführten Begleitscheine dem betreffenden Teil des (rechtlich einen) Entsorgungsnachweises sowohl bei der Behörde als auch in den Nachweisbüchern der Betroffenen zweifelsfrei zuordnen zu können.

Ferner wird in diesen Fällen auch die Erteilung der Annahmeerklärung durch den Abfallentsorger oder die Bestätigung durch die zuständige Behörde erleichtert. Wird die Annahme nur für einen Teil der Abfallarten erklärt oder die Bestätigung nur für einen Teil der Abfallarten - ggf. nur unter zusätzlichen Nebenbestimmungen - erteilt, kann dies auf den jeweils für die betroffene Abfallart gesondert zu verwendenden Formularausfertigungen erfolgen.

Unbeschadet der Maßgaben zur Handhabung der Entsorgungsnachweisformulare wird in diesen Fällen im Rechtssinne dennoch nur ein Entsorgungsnachweis im Sinne der Nachweisverordnung geführt.

b) Absatz 2

Die Änderung zu Absatz 2 beinhaltet eine Klarstellung des Gewollten. Nach der Anlage 1 der Nachweisverordnung sind zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 sowie zur Führung eines Sammelentsorgungsnachweises nach § 8 auch die Formblätter Deckblatt und Deklarationsanalyse zu verwenden.

3. Zu § 4

Die Änderung des Absatz 1 ergibt sich als Folgeänderung zur Änderung des § 3 Abs. 2. Insoweit wird auf die Begründung dort verwiesen.

Die Änderung des Absatz 2 trägt den Vollzugserfahrungen Rechnung, nach denen die Beschreibung des Verfahrens, bei dem der Abfall anfällt, meist aussagekräftiger ist, als die – aufwendigere – Deklarationsanalyse.

4. Zu § 5

a) Absatz 1

Aus der geltenden Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 folgt, dass die zuständige Behörde dem Nachweispflichtigen das Eingangsdatum hinsichtlich der eingereichten Nachweiserklärungen zu bestätigen hat. In der Änderung liegt daher lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

b) Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 schließt bereits die Erteilung der Bestätigung für ein Zwischenlager aus („... nicht ausschließlich gelagert werden ...“). Da hinsichtlich der Erteilung der Bestätigung die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffern 1 und 2 kumulativ vorliegen müssen, ist der nochmalige Hinweis in Satz 1 Nr. 2 „für die in Nr. 1 genannten Entsorgungsmaßnahmen“ daher entbehrlich und kann gestrichen werden.

c) Absatz 4

In Absatz 4 Satz 2 wird nunmehr bestimmt, dass nicht nur der Abfallerzeuger, sondern auch der Abfallentsorger den Auflagen zur Bestätigung nachkommen muss. Diese Ergänzung ist erforderlich, um bei Verstößen gegen solche Auflagen auch gegen den Abfallentsorger ein Bußgeld nach § 33 Nr. 2 Nachweisverordnung in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz rechtssicher verhängen zu können.

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 48 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Bei der Zuwiderhandlung gegen eine Auflage zur Entsorgungsbestätigung handelt es sich aber streng genommen nicht um eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung nach der Nachweisverordnung selbst, sondern nur um eine Zuwiderhandlung gegen einen auf der Grundlage der Nachweisverordnung erlassenen Verwaltungsakt (Auflage zur Bestätigung). Um die Pflicht, einer Auflage zur Bestätigung nachzukommen, auch für den Abfallentsorger zu einer sich im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aus der Nachweisverordnung selbst ergebenden Pflicht zu erheben, ist die vorgesehene Änderung daher erforderlich.

Diese nunmehrige Gleichstellung von Abfallerzeuger und Abfallentsorger in § 5 Abs. 4 Satz 2 ist notwendig und gerechtfertigt, da der Abfallentsorger ebenso wie der Abfallerzeuger Adressat der behördlichen Bestätigung ist.

5. Zu § 6

Die vorgesehenen Änderungen zu Absatz 2 und 3 stellen die notwendige zeitnahe Information der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde sicher. Die Bestimmung der Fristen nach Arbeitstagen statt Werktagen dient – wie auch im folgenden – der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Fristenberechnung.

6. Zu § 8

a) Absatz 1

Die Vorabkontrolle über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erfolgt grundsätzlich durch Führung eines Einzelentsorgungsnachweises nach § 3: Abweichend hiervon wird durch § 8 Abs. 1 die Führung eines Sammelentsorgungsnachweises zugelassen, um insbesondere die Nachweisführung über die Entsorgung kleinerer Abfallmengen zu erleichtern. Die Voraussetzungen für die Führung eines Sammelentsorgungsnachweises nach § 8 Abs. 1, insbesondere nach Satz 1 Nr. 1, haben zum Ziel, auch in diesen Fällen das Nachweisverfahren effektiv und transparent zu halten.

Bei der Einsammlung von Altölen besteht jedoch das Problem, dass die Einsammlung unterschiedlicher Altölarten vermischt in Saugtankfahrzeugen erfolgt. Dies stellt einen Sonderfall gegenüber der Einsammlung anderer flüssiger und schlammiger Abfälle dar,

die regelmäßig über einen Austausch von ASF-Behältern erfolgt. Die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zulässigkeit der Führung eines Sammelentsorgungsnachweises, nach der die einzusammelnden Abfälle denselben Abfallschlüssel haben müssen, führt daher in der Praxis bei der Einsammlung von Altölen in Verbindung mit der Führung eines Sammelentsorgungsnachweises zu nicht zu bewältigenden Problemen: Es muss für jede Altölart aufgrund der genannten Voraussetzungen ein gesonderter Sammelentsorgungsnachweis geführt werden, so dass in Folge unterschiedliche Altölarten nicht vermisch in einem Tankfahrzeug eingesammelt werden können. Dies ist in den Fällen nicht vertretbar, in denen auch bei Vermischung unterschiedlicher Altöle eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet bleibt, d.h., wenn und soweit die Altölverordnung materiell die Entsorgung vermischter Altöle gestattet.

Akzessorisch zur novellierten Altölverordnung wird durch die vorgesehene Änderung nunmehr das vermischte Einsammeln von Altölen unter Führung eines Sammelentsorgungsnachweises zugelassen.

Die in Satz 1 Nr. 4 vorgesehene - einheitliche - Anhebung der Mengenschwellen erweitert die Zulässigkeit der Führung eines Sammelentsorgungsnachweises.

b) Absatz 2

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, die den vorgesehenen Änderungen zu § 3 Abs.1 und 2 entspricht. Insoweit wird auf die Begründung dort verwiesen.

7. Zu § 9

a) Absatz 1

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, die den Änderungen zu § 3 Abs. 1 und 2 entspricht. Insoweit gilt die dort gegebenen Begründung entsprechend.

b) Absatz 3

aa) Die Änderung dient der zeitnahen Unterrichtung der zuständigen Behörden.

ab) Satz 2 (neu) beinhaltet eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die Zulassung der Einsammlung vermischter Altöle und die

entsprechende Zulassung der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen für die Einsammlung vermischter Altöle unter einer Sammelkategorie nach der novellierten Altölverordnung bedingt einen erhöhten Informationsbedarf der zuständigen Überwachungsbehörden der Länder, um auch in diesen Fällen die Altölentsorgung bezogen auf die einzelnen Altölarten transparent zu halten.

8. Zu § 10 Abs. 1

a) Nach den Vollzugserfahrungen hat sich das Anzeigeverfahren nicht bewährt und wird daher durch die Übersendung einer Ablichtung der Nachweiserklärungen zur erforderlichen Unterrichtung der Erzeugerbehörde ersetzt.

b) Satz 2 (neu) dient der Klarstellung des Gewollten.

Nach § 5 Abs. 3 gilt die Bestätigung des Entsorgungsnachweises längstens 5 Jahre. Dies bedeutet im Ergebnis, dass nach Ablauf der 5-Jahres-Frist nicht nur eine erneute Bestätigung des Entsorgungsnachweises einzuholen ist, sondern nach 5 Jahren auch erneute Nachweiserklärungen gem. §§ 3 und 4 zu erbringen sind.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 entfällt im privilegierten Verfahren lediglich die Pflicht zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3, nicht aber die Pflicht zur Erbringung der Nachweiserklärungen nach den Bestimmungen des Grundverfahrens. Daraus folgt im Ergebnis, dass auch im privilegierten Verfahren die Nachweiserklärungen nach Ablauf von 5 Jahren erneut zu erbringen sind.

Zudem belegen die Vollzugserfahrungen, dass bereits die 5-Jahres-Frist großzügig gewählt ist. Erfahrungsgemäß ändern sich die Bedingungen einer Entsorgung zum Teil in wesentlich kürzeren Zeiträumen, z.B. die Zusammensetzung der Abfälle oder aber die Entsorgungstechnik. Diesen Vollzugserfahrungen, die in § 5 Abs. 3 zur Bestimmung der 5-Jahres-Frist geführt haben, muss auch im privilegierten Verfahren durch entsprechende Begrenzung der Geltungsdauer der Nachweiserklärungen Rechnung getragen werden.

9., 10. Zu §§ 11 und 12

Die Änderungen beinhalten die notwendigen Folgeänderungen zur Streichung des Anzeigeverfahrens in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

11. Zu § 13

a) Absatz 1 Nr. 2

Die Änderung entspricht inhaltlich der vorgesehenen Änderung zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Die Begründung dort gilt daher entsprechend.

b) Absatz 6

Folgeänderungen zur Streichung des Anzeigeverfahrens in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

12. Zu § 14 Abs. 1

Folgeänderung zur Streichung des Anzeigeverfahrens in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

13. Zu § 16

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Aus den Bestimmungen über den Begleitschein, die einzelnen Ausfertigungen, den Zweck ihrer Verwendung sowie über die Handhabung der Begleitscheine nach §§ 15, 16 und 17 sowie den Zweck des Begleitscheinverfahrens, eine möglichst fälschungssichere Verbleibskontrolle durch die Führung der Begleitscheine zu gewährleisten, folgt, dass der Begleitschein mit seinen 6 Ausfertigungen als Durchschreibesatz zu verwenden ist. Dem entsprach auch die Auslegung der weitgehend gleichlautenden Bestimmungen der bisherigen Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung sowie die Praxis der Führung von Begleitscheinen. Da nunmehr in der Vollzugspraxis auch die Frage gestellt wird, ob der Druck von Begleitscheinen über EDV-Systeme möglich ist, die nicht im Durchschreibeverfahren verwendet werden können, ist diese Klarstellung erforderlich. Anzumerken bleibt, dass der Druck von Begleitscheinen über EDV-Systeme, die als Durchschreibesatz verwendet werden können, technisch möglich ist, auch wenn dies mit einem erhöhten Kostenaufwand verbunden ist.

Die nunmehr vorgeschriebene Reihenfolge, in der die Ausfertigungen zu heften sind, entspricht der gängigen Praxis. Hierdurch soll die Lesbarkeit der Angaben auf allen 6 Ausfertigungen gewährleistet werden.

14. Zu § 17

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Fristen.

15. Zu § 18

a) Absatz 1

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und entspricht der vorgesehenen Änderung zu § 16. Insoweit gilt die Begründung dort entsprechend.

b) Absatz 2 Sätze 3 bis 6 (neu)

Sätze 3 bis 5 regeln die Verwendung des Übernahmescheins bei mehrfacher Übergabe der Abfälle vor Abgabe an den Entsorger, insbesondere bei einem Befördererwechsel.

Satz 6 (neu) erlaubt, eine Ausfertigung zum Zwecke der Erfüllung zivilrechtlicher Überwachungsvereinbarungen anzufügen. Insbesondere im Falle der Verbleibskontrolle nach dem vereinfachten Nachweisverfahren des § 25 Abs. 3 kann der Abfallerzeuger mittels des Übernahmescheins lediglich belegen, dass er die Abfälle dem Beförderer oder Einsammler übergeben hat. Der Einsammler oder Beförderer erhält wiederum eine Ausfertigung des Übernahmescheins vom Abfallentsorger, mit dem er die Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger belegen kann. Demgegenüber erhält der Abfallerzeuger - anders als im Begleitscheinverfahren - aber keine „Rückmeldung“ vom Abfallentsorger darüber, ob die vom Abfallerzeuger dem Einsammler oder Beförderer übergebenen Abfälle tatsächlich beim Abfallentsorger abgeliefert worden sind. In vielen Fällen bedingen sich daher die Abfallerzeuger zivilrechtlich aus, dass eine entsprechende „Rückmeldung“ seitens des Abfallentsorgers erfolgt. Um in diesem Zusammenhang die Erfüllung solcher zivilrechtlichen Überwachungsvereinbarungen zu erleichtern, erlaubt Satz 3 (neu) nunmehr, zu diesen Zwecken auch die Übernahmescheine durch Beifügung einer weiteren Ausfertigung zu nutzen.

16. Zu § 20 Abs. 1

Die Neufassung dient der Klarstellung des Gewollten.

Bei der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen sowie der entsprechenden Begleitscheine tritt der Einsammler an die Stelle der einzelnen Erzeuger der eingesammelten Abfälle. Entsprechend hat der Einsammler die für den Erzeuger bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen.

17. Zu § 24 Abs. 1

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung zur Novellierung des § 18.

Dort wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass und wie der Übernahmeschein zur Erfüllung auch der Nachweispflichten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zu verwenden ist. Aufgrund dieser nunmehr ausdrücklichen Regelungen zur Verwendung der Übernahmescheine in Nachweisverfahren nach § 24 Abs. 1 Satz 1 kann die bisherige Anordnung der (nur) entsprechenden Anwendung des § 18 Abs. 2 entfallen; erforderlich bleibt lediglich die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 19 (Handhabung der Übernahmescheine).

18. Zu § 25

a) Absatz 1

aa) Die entsprechende Anwendung des § 23 gewährleistet die ordnungsgemäße Nachweisführung auch in den Fällen, in denen die Entsorgung außerhalb einer zugelassenen Anlage erfolgt.

bb) Die Begrenzung der Notwendigkeit der Geltungsdauer der vereinfachten Nachweises auf 5 Jahre ergibt sich aus den bisherigen Vollzugsverfahren. Insoweit wird auf die entsprechende Begründung unter 8. verwiesen.

b) Absatz 2

Die Änderung entspricht der Änderung der Sätze 5 und 6 Absatz 1. Die dortige Begründung gilt entsprechend.

c) Absatz 3

Die Änderungen zu Satz 1 und 2 ergeben sich als Folgeänderungen zur Änderung des § 24 Abs. 1. Insoweit gilt die Begründung dort entsprechend.

Satz 3 (neu) gestattet nunmehr, anstelle der Übernahmescheine zum Zwecke der Verbleibskontrolle im vereinfachten Nachweisverfahren auch sonst im Geschäftsverkehr verwendete Belege, insbesondere Liefer- oder Wiegescheine zu nutzen, wenn diese Belege - inhaltlich - alle erforderlichen Angaben gemäß der zur Führung der Übernahmescheine zu verwendenden Formblätter der Anlage 1 enthalten. Insoweit soll die Nach-

weisführung durch Entbindung von der Formstrenge der Übernahmescheine erleichtert werden. Bei der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle handelt es sich vielfach um die Entsorgung von Massenabfällen, hinsichtlich deren Entsorgung daher - neben den auch weiter verwendeten Liefer- oder Wiegescheinen - eine ungleich höhere Zahl von Übernahmescheinen als Verbleibsbeleg zu führen ist als im Rahmen der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen durch Führung von Begleitscheinen. Dies betrifft vor allem auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Zudem hat sich im Vollzug des vereinfachten Nachweisverfahrens herausgestellt, dass die Verbleibskontrolle unter Bindung an die Form des Übernahmescheins vielfach zu Problemen führt, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft, deren Tätigkeit durch wechselnde Einsatzstellen, wechselnde Entsorgungsanlagen sowie die Besonderheiten des operativen Tagesgeschäftes geprägt ist.

Satz 4 (neu) erlaubt der zuständigen Behörde, die Nachweisführung im Rahmen der Verbleibskontrolle des vereinfachten Nachweisverfahrens wieder an die Form des Übernahmescheins zu binden, wenn der Nachweispflichtige im Rahmen der Verwendung von anderen Belegen seinen Verpflichtungen aus der Verordnung nicht nachkommt oder dies zur Wahrung der Transparenz des Nachweisverfahrens geboten ist.

d) Absatz 4

Absatz 4 (neu) entbindet wie der bisherige Absatz 4 von der Pflicht zur vereinfachten Nachweisführung, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz überwachungsbedürftige Abfälle entsorgen. In diesem Zusammenhang wird nunmehr lediglich klargestellt, dass dies auch im Falle der Beauftragung Dritter und des bloßen Ausschlusses von Abfällen von der Einsammlung und Beförderung gilt.

e) Absatz 5

Nach den bisherigen Vollzugserfahrungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall eine weitergehende Befreiung von Pflichten zur vereinfachten Nachweisführung nach der Nachweisverordnung, als nunmehr schon in Absatz 3 vorgesehen, erforderlich wird. Dies wird über Absatz 5 (neu) ermöglicht.

Allerdings kann die zuständige Behörde in diesem Zusammenhang zur Freistellung nur

in den durch § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gezogenen Grenzen ermächtigt werden. Diese gesetzlichen Bestimmungen verlangen obligatorisch die Einbehaltung von Belegen zum Zwecke des Nachweises über die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle. Eine Möglichkeit zur (vollständigen) Befreiung der Nachweispflichtigen von der obligatorischen Pflicht zur Einbehaltung solcher Belege durch die zuständige Behörde sehen die §§ 42 – 48 KrW-/AbfG nicht vor. Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Führung von Belegen (dem Grunde nach) kommt daher nicht in Betracht.

Demgegenüber kann die zuständige Behörde aber ermächtigt werden – auch durch Allgemeinverfügung - von einzelnen Anforderungen der Nachweisverordnung an die Führung der Belege (vereinfachte Nachweise) freizustellen. Denn die Ausgestaltung des Nachweisverfahrens im einzelnen liegt im Ermessen des Verordnungsgebers (vgl. auch § 48 Nr. 3 KrW-/AbfG). Daher kann die zuständige Behörde nunmehr auf der Grundlage des Absatz 5 (neu) Umfang und Inhalt der vereinfachten Nachweise abweichend von der Nachweisverordnung bestimmen, z.B. von der Vorabkontrolle oder Verbleibskontrolle befreien, die Geltungsdauer der Nachweise verlängern oder andere Nachweise zulassen.

Eine vollständige Befreiung von den gesetzlichen Pflichten zur vereinfachten Nachweisführung kommt dagegen allenfalls über eine analoge Anwendung des § 43 Abs. 3 oder § 46 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Betracht.

19. Zu § 27

a) Absatz 2

Die Änderung stellt die notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 25 Abs. 3 Satz 3 dar. Da anstelle der Übernahmescheine durch die vorgesehene Änderung auch sonstige Belege zum Zwecke der Verbleibskontrolle (Liefer-/Wiegescheine) im vereinfachten Nachweisverfahren verwendet werden dürfen, sind diese anstelle der Übernahmescheine in die Nachweisbücher einzustellen.

b) Die Regelung des Absatz 3 dient der Transparenz der Sammelnachweisführung.

c) Absatz 4

Die Änderung des Satz 1 ergibt sich als Folgeänderung zur Streichung des Anzeigeverfahrens in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Die Änderung des Satzes 2 dient der Praktikabilität des privilegierten Verfahrens.

d) Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, dass die nach Absätzen 3 und 4 behördlich erteilten Nachweisnummern, die lediglich der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Nachweisverfahrens dienen, im Rechtsverkehr nicht irreführend verwendet werden. Nach den bisherigen Vollzugserfahrungen werden zum Teil diese Nachweisnummern auf Briefköpfen von Entsorgungsunternehmen geführt, zum Teil mit Zusätzen wie „behördlich registriert“. Durch derartige Zusätze oder Angaben kann der Eindruck erweckt werden, das entsprechende Unternehmen sei als Fachbetrieb behördlich bestätigt, als besonders qualifiziert oder sonst von der Behörde als Entsorgungsunternehmen geprüft oder als geeignet zugelassen worden.

20. Zu § 28

a) Absatz 1

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Fristen.

b) Absatz 6

Absatz 6 enthält die notwendige Folgeänderung zu § 25 Abs. 3 Satz 3 - neu. Da anstelle der Übernahmescheine auch sonstige Belege zum Zwecke der Verbleibskontrolle im vereinfachten Nachweisverfahren verwendet werden dürfen, sind diese anstelle der Übernahmescheine in die Nachweisbücher einzustellen.

21. Zu § 30 Abs. 1

a) Absatz 1

Die bisher nur auf die Begleitscheine zugeschnittene Regelung des § 30 Abs. 1 wird für die Fälle, in denen ein Nachweispflichtiger Abfälle von einem nicht zum Nachweis Verpflichteten übernimmt, nun auf alle nach der Nachweisverordnung zu erbringenden Nachweise erstreckt.

b) Absatz 2

Die Begründung zu a) gilt entsprechend.

22. Zu § 32

a) Absatz 1-3

Die Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung an den Sprachgebrauch des Signaturgesetzes.

b) Absatz 4

In Absatz 4 (neu) wird entsprechend den Forderungen aus dem Vollzug eine „Experimentierklausel“ für die Anwendung der EDV aufgenommen, um deren Tauglichkeit als Ersatz für das Papierverfahren ausloten zu können. Eine solche „Experimentierklausel“ ist insbesondere deshalb zweckmäßig, da die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung bei der Nachweisführung besondere Probleme bereitet, da die Nachweisführung auf einem Zusammenwirken von Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger aufbaut.

Insoweit eröffnet Satz 1 zunächst die Möglichkeit für Abfallerzeuger, Einsammler und Beförderer sowie Abfallentsorger, an der Erprobung EDV-gestützter Nachweisverfahren – freiwillig – teilzunehmen. Nach § 32 Abs. 1-3 sind bislang nur die Abfallentsorger berechtigt, ihre Nachweisdaten in elektronischer Form aufzubereiten und zu übermitteln. Nach Satz 2 soll die zuständige Behörde – entsprechend dem Erprobungszweck – die Anforderungen so bestimmen, dass das Nachweisverfahren in elektronischer Form nach Art, Inhalt und Umfang dem „Papierverfahren“ entsprechend abgebildet wird. Soweit dies nicht möglich ist, kann die zuständige Behörde nach Satz 3 von bestimmten, für das „Papierverfahren“ vorgesehenen Anforderungen an Art, Inhalt und Umfang der Nachweisführung freistellen, wenn die damit verbundene Reduzierung der Pflichten zur Nachweisführung durch die Vorteile der elektronischen Form – insbesondere schnellere Verfügbarkeit der Daten – wieder aufgewogen wird. Demgegenüber ermächtigt Satz 3 nicht, im Vergleich zum „Papierverfahren“ neue oder andere Nachweisverfahren einzuführen, insbesondere nicht, andere oder zusätzliche Daten zu erheben.

23. Zu § 33

1. Allgemeines

Die Änderungen zu § 33 tragen den bisherigen Vollzugserfahrungen Rechnung. Demnach ist ein effektiver Vollzug der Nachweisverordnung nur durch eine durchgehende Bußgeldbewehrung der einzelnen Pflichten zur Nachweisführung zu gewährleisten. Der Grund hierfür liegt letztlich darin, dass am Nachweisverfahren der Abfallerzeuger, der Abfallbeförderer, der Abfalleinsammler, der Abfallentsorger sowie die für den Abfallerzeuger und Abfall-

entsorger zuständigen Behörden beteiligt sind und zur Erfüllung der Nachweispflichten zusammenwirken müssen. Denn das Nachweisverfahren beinhaltet eine Kontrolle der „Abfallströme“, ausgehend vom Abfallerzeuger, über verschiedene Zwischenstationen (wie Abfallbeförderer oder Abfallzwischenlager) bis hin zum Abfallentsorger. Die notwendige Transparenz und Effizienz im Rahmen dieser Überwachung der Entsorgungswege mittels des Nachweisverfahrens kann nur gewährleistet werden, wenn alle Beteiligten ihren Nachweispflichten nachkommen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Formulare, sondern insbesondere auch hinsichtlich der Übersendung oder Übergabe der Formulare oder Ablichtungen, zeitnah dem Lauf der Abfälle folgend.

Zwar kann die Erfüllung der Pflichten nach der Nachweisverordnung grundsätzlich auch mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung erzwungen werden. Die Zahl der einzelnen nachweispflichtigen Entsorgungsvorgänge – insbesondere im Bereich der Verbleibskontrolle (Begleitscheine/Übernahmescheine) – bewegt sich pro Jahr jedoch im zweistelligen Millionenbereich.

Im Ergebnis kann daher auf eine durchgängige Bußgeldbewehrung der Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung nicht verzichtet werden.

Vor diesem Hintergrund enthält der geltende § 33 im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung vor allem Lücken in zwei Bereichen:

- a) Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 sind im Falle einer Abfallverwertung außerhalb einer Anlage die Pflichten des Abfallentsorgers in entsprechender Anwendung des ersten bis dritten Abschnitts des zweiten Teils der Nachweisverordnung durch denjenigen zu erfüllen, der die Verwertung durchführt. Die Verwertung außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage ist unter dem Aspekt des Schutzes des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt besonders problematisch, weil es sich hier weitestgehend um die landbauliche Verwertung von Abfällen handelt.

Der geltende Bußgeldkatalog des § 33 sieht keine Bewehrung der Pflichten desjenigen vor, der Abfälle außerhalb einer Anlage verwertet. Diese Lücke soll durch die entsprechenden Änderungen zu § 33 geschlossen werden.

- b) Die Nachweisverordnung regelt nicht nur die Anforderungen an den Inhalt der einzelnen Nachweise, sondern bestimmt auch, in welcher Form diese Nachweise bzw. die im Rahmen der Nachweisführung abzugebenden Erklärungen zu handhaben sind. In die-

sem Zusammenhang werden den am Nachweisverfahren Beteiligten Übergabe- oder Übersendungspflichten auferlegt. Diese Übergabe- oder Übersendungspflichten, insbesondere im Rahmen der Weitergabe der Begleit- und Übernahmescheine, sind an zeitliche Vorgaben gebunden, um insbesondere die Überwachungsbehörden zeitnah über die nachweispflichtigen Entsorgungsvorgänge zu informieren. Die Erfüllung dieser Übergabe- oder Übersendungspflichten für die einzelnen Nachweise oder Nachweiserklärungen ist daher für die Effizienz des Nachweisverfahrens ebenso bedeutsam, wie das richtige und vollständige Ausfüllen der Nachweispapiere, d. h. die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen an die einzelnen Nachweise.

Nach den Vollzugserfahrungen der Länder werden die genannten Übergabe- oder Übersendungspflichten häufig verspätet erfüllt, wobei die Überschreitung der vorgegebenen Fristen um mehrere Wochen keine Seltenheit ist. Dies bedeutet, dass die Überwachungsbehörden über die entsprechenden Entsorgungsvorgänge erst mit einem erheblichen zeitlichen Vollzug Kenntnis erhalten und dann ggf. Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Überwachung – d. h. Kontrollen oder Nachprüfungen des konkreten Entsorgungsvorganges „vor Ort“ – nicht mehr durchführen können.

Der geltende § 33 bewehrt die genannten Übergabe- oder Übersendungspflichten nicht. Diese Lücke soll durch die entsprechenden Änderungen zu § 33 geschlossen werden.

2. Die Änderungen im einzelnen:

Zu a)

Durch § 33 Nr. 1 werden nunmehr auch die Pflichten desjenigen zur ordnungsgemäßen Ausfüllung mit Bußgeld bewehrt, der im Sinne des auf § 48 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten § 23 Abs. 1 Nr. 1 besonders überwachungsbedürftige Abfälle außerhalb einer Anlage verwertet.

Nach den Vollzugserfahrungen ist diese „Gleichstellung“ derjenigen, die Abfälle außerhalb einer Anlage verwerten und derjenigen, die Abfälle in einer Entsorgungsanlage verwerten, im Rahmen des § 33 geboten, da außerhalb von Entsorgungsanlagen eine mengenmäßig relevanter Teil von Abfällen verwertet wird.

Zu b)

Hinsichtlich der Einfügung des § 23 Satz 1 Nr. 1 wird auf die vorstehende Begründung zu a) verwiesen.

Durch die Einfügung des auf § 48 Nr. 1, 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten § 25 Abs. 3 Satz 7 und § 30 Abs. 2 Satz 2 werden die Anordnungen der zuständigen Behörde zur Verwendung der Übernahmescheine im vereinfachten Nachweisverfahren als auch die Anordnungen der zuständigen Behörde zur Handhabung der Nachweise in Sonderfällen bußgeldbewehrt. § 25 Abs. 3 Satz 7 wurde im Rahmen der Änderung des § 25 Abs. 3 eingefügt. Nach dieser Neuregelung dürfen nunmehr anstelle der Übernahmescheine auch die in der Praxis gängigen Liefer- oder Wiegescheine oder sonstige Belege verwendet werden. Die zuständige Behörde kann aber nach § 25 Abs. 3 Satz 6 (neu) die Verwendung der bislang vorgesehenen Übernahmescheine wieder anordnen, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nachweisführung geboten ist.

Der geänderte § 30 Abs. 2 Satz 2 betrifft die Nachweisführung auf Anordnung der zuständigen Behörde, soweit die an der Abfallentsorgung Beteiligten unterschiedlichen Nachweispflichten unterliegen.

Nach den Vollzugserfahrungen der Länder sowie ihrer Einschätzung zum Vollzug der Neuregelungen zu § 25 Abs. 3 Satz 6 u. 7 betreffen die dort genannten Anordnungen jeweils mehrere am Nachweisverfahren Beteiligte bzw. eine Vielzahl von Nachweispflichtigen, so dass solche Anordnungen als Allgemeinverfügung erlassen werden müssen. Die entsprechenden Anordnungen müssen daher bußgeldbewehrt sein, da ihre Durchsetzung allein im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung wegen der Vielzahl der betroffenen Adressaten nicht möglich ist.

Zu c)

Durch die neu eingefügte Nummer 3. werden bestimmte Übersendungspflichten nunmehr bußgeldbewehrt.

Dies gilt einmal für die bereits geltenden Übersendungspflichten des Abfallerzeugers nach dem auf § 48 Nr. 1 und 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten § 6 Abs. 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Satz 1. Nach diesen Bestimmungen haben der Abfallerzeuger oder im Falle der Einsammlung der Einsammler von Abfällen Ablichtungen des Entsorgungsnachweises

oder -falls die Bestätigung als erteilt gilt – Durchschriften der Nachweiserklärungen den für sie zuständigen Behörden zu übersenden.

Nach den Vollzugserfahrungen ist die Bußgeldbewehrung dieser Pflichten erforderlich, da die für den Abfallerzeuger oder den Einsammler zuständigen Behörden allein durch die Übersendung der Ablichtungen von dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zeitnah in Kenntnis gesetzt werden. Erst durch die Übersendung der genannten Ablichtungen werden diese Überwachungsbehörden in die Lage versetzt, die Einhaltung der Pflichten des Abfallerzeugers oder Einsammlers zu prüfen. Dagegen wird im Rahmen des Nachweisverfahrens durch die für den Abfallentsorger zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 bzw. im privilegierten Verfahren bei der Freistellung nach § 13 Abs. 1 nur geprüft, ob die in der jeweiligen Entsorgungsanlage vorgesehene Entsorgung im Einklang mit dem Gemeinwohl steht. Die Einhaltung der Pflichten des Abfallerzeugers oder des Einsammlers folgt hier von gesondert aufgrund der Übersendung der vorgenannten Ablichtungen durch die für den Abfallerzeuger oder den Einsammler zuständige Behörde nach dem Opportunitätsprinzip.

Die vorstehende Begründung gilt entsprechend für die Übersendungspflicht nach dem auf § 48 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten § 11 Abs. 1.

Im Ergebnis ist die Bußgeldbewehrung der vorstehend genannten Übersendungspflichten aus Gründen einer zeitnahen Überwachung erforderlich. Im Hinblick auf die zeitnahe Unterrichtung der Überwachungsbehörden sowie die Vielzahl der Vorgänge ist eine Durchsetzung der genannten Übersendungspflichten allein im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht möglich.

Die Bußgeldbewehrung der Übersendungspflicht eines Doppels oder einer Ablichtung des Lieferscheins nach dem auf § 48 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten § 25 Abs. 3 ist erforderlich, da die Nachweisführung im vereinfachten Verfahren über die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle vor allem die zeitnahe Überwachung der Entsorgung von Massenabfällen, also eine unübersehbare Vielzahl einzelner Entsorgungsvorgänge betrifft. Die Möglichkeit, anstelle des Übernahmescheinformulars auch die in der Praxis gängigen Liefer- und Wiegescheine als Beleg für die Übergabe des jeweils überwachungsbedürftigen Abfalls zu verwenden, wurde vor allem im Hinblick auf Bauabfälle (Erd-aushub und Bauschutt) in die Nachweisverordnung aufgenommen.

Im übrigen wird auf die Begründung unter Ziffer 1 (Allgemeines) verwiesen.

Zu d)

Folgeänderung (Umnummerierung)

Zu e)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu f)

Die bisherige Nr. 5 bewehrte die Anzeigepflichten nach § 11 und 12 im privilegierten Verfahren. Diese Anzeigepflichten werden nunmehr durch die Änderungsverordnung aufgehoben.

Zu g)

Durch die eingefügte Nummer 7. wird die durch die Änderungsverordnung neu eingeführte Pflicht nach dem auf § 48 Nr. 1 und 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten § 9 Abs. 3 Satz 2 bußgeldbewehrt. Durch die Änderungen zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 durch die Änderungsverordnung wird künftig die Einsammlung vermischter Altöle erleichtert. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Einsammlung und Entsorgung vermischter Altöle stellt für die Überwachungsbehörden ein besonderes Problem dar, da nach den Vollzugserfahrungen bei diesen „flüssigen Abfällen“ unzulässige Vermischungen im Rahmen der Überwachung schwieriger zu entdecken und zu unterbinden sind als bei „festen Abfällen“. Die jeweiligen Landesbehörden sind daher auf eine detaillierte Unterrichtung der einzelnen, vom Abfallerzeuger an den Einsammler übergebenen Altölmengen angewiesen.

Zu h)

Die Begründung zu a) gilt entsprechend.

Zu i)

Die eingefügte Nummer 8. bewehrt die Übersendungs- oder Übergabepflichten nach dem auf § 48 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 25 Abs. 3 Satz 2 oder 5 sowie die Übersendungs- oder Übergabepflichten nach den auf § 48 Nr. 1 und 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten § 20 Abs. 1 Satz 3, § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 2 mit Bußgeld.

Die genannten Übergabe- oder Übersendungspflichten beziehen sich auf die Begleit- und Übernahmescheine oder die anstelle der Übernahmescheine zum Zwecke des Nachweises verwendeten Praxisbelege.

Über die genannten Nachweise wird die „Verbleibskontrolle“ im Rahmen der Überwachung der Abfallströme gewährleistet. Über diese Nachweise wird daher der Verbleib der Abfälle im Rahmen jedes einzelnen Beförderungsvorgangs, ausgehend vom Abfallerzeuger, ggf. über mehrere Zwischenstationen bis hin zur vorgesehenen Entsorgungsanlage belegt. Die Transparenz und Effizienz dieser „Verbleibskontrolle“ erfordert daher nicht nur, dass die jeweiligen Nachweise ordnungsgemäß ausgefüllt, sondern auch – dem Lauf der Abfälle folgend – ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig, weitergegeben oder übersendet werden.

Nach den Vollzugserfahrungen der Länder sind insbesondere Überschreitungen der vorgesehenen Fristen um mehrere Wochen keine Seltenheit mehr, so dass insbesondere eine zeitnahe Nachprüfung der Ordnungsgemäßheit der einzelnen Abfallverbringungen durch die zuständigen Behörden nicht mehr gewährleistet ist. Die durch die neu eingefügte Nummer 8. bewehrten Übersendungs- und Übergabepflichten erfassen Einzelnachweise, deren Zahl pro Jahr in zweistelliger Millionenhöhe liegt.

Zu k)

Folgeänderung (Umnummerierung).

Zu l)

Die bereits geltende Pflicht nach dem auf § 48 Nr. 1 und 5 KrW-/AbfG gestützten § 20 Abs. 2, im Rahmen der Sammelentsorgung für jedes Land, in dem Abfälle eingesammelt werden, einen gesonderten Begleitschein zu führen, wird durch die neu eingefügte Nummer 10. erstmals bußgeldbewehrt.

Nach den Vollzugserfahrungen ist die Führung eines gesonderten Begleitscheines für jedes Land, in dem eingesammelt wird, erforderlich, um die Effizienz der Kontrolle der Abfalleinsammlung zu gewährleisten. Im Rahmen der Sammelentsorgung führt der Sammelentsorger stellvertretend für die einzelnen Abfallerzeuger, bei denen er die Abfälle einsammelt, einen Begleitschein im Rahmen der „Verbleibskontrolle“. Wird ein solcher Schein nicht ordnungsgemäß geführt, kann die jeweils zuständige Landesbehörde den Weg der Abfälle von den einzelnen Abfallerzeugern über den Einsammler zur vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage nicht mehr nachverfolgen. Gerade die Überwachung der Sammelentsorgung ist aber im Rahmen des Nachweisverfahrens von besonderer Bedeutung, da mittlerweile mehr als die Hälfte aller besonders überwachungsbedürftigen Abfälle über Einsammler entsorgt werden.

Die neu eingefügte Nummer 11. bewehrt die Pflicht zur Bescheinigung unter Verwendung des Übernahmescheins und damit im Ergebnis auch die ordnungsgemäße Verwendung der durch § 25 Abs. 3 Satz 3 (neu) zugelassenen Praxisbelege.

Durch die neu eingefügte Nummer 12. wird die Pflicht nach dem auf § 48 Nr. 1 KrW-/AbfG gestützten § 27 Abs. 5 bußgeldbewehrt.

Der durch die Änderungsverordnung dem § 27 neu angefügte Absatz 5 schreibt vor, dass eine von der zuständigen Behörde im Rahmen des Nachweisverfahrens zur Unterscheidung der einzelnen Nachweisformulare vergebene Nummer nur zu diesen Zwecken verwendet werden darf.

Nach den bisherigen Vollzugserfahrungen werden solche von der zuständigen Behörde allein zum Zwecke der Nachweisführung vergebenen Nummern, im Geschäftsverkehr mit irreführenden Zusätzen verwendet, z.B. „unter Nr. XY, behördlich registriert“. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 17 Abs. 5 verwiesen.

Die Vielzahl der bislang in der Praxis aufgetretenen Fälle macht es erforderlich, die missbräuchliche Verwendung solcher Nummern mit Bußgeld zu belegen.

Zu m)

Folgeänderung (Umnummerierung).

24. Zu § 34

a) Absatz 1, 3,4 und 5

Die bisherigen Absätze 1, 3,4 und 5 können aufgehoben werden, da die dort vorgesehenen Übergangsfristen (31.12.1998) zwischenzeitlich abgelaufen sind.

b) Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 als Folgeänderung zu a)

c) Absätze 2 und 3 (neu)

Der neue Absatz 2 trägt der Neuregelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Änderung der Anlage 2 Rechnung. Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen werden die Mengenschwellen, welche die Zulässigkeit der Führung eines Sammelentsorgungsnachweises begrenzen, nunmehr generell auf

20 t angehoben. Die in der Anlage 2 neu aufgenommenen Abfälle werden von den Mengenschwellen gänzlich freigestellt. Auch ohne Einhaltung der Mengenschwellen ist die Ordnungsgemäßheit der Entsorgung bei Einsammlung dieser Abfälle auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises sichergestellt. Absatz 2 (neu) soll daher ausschließen, dass auf der Grundlage des bisherigen § 8 erteilte Sammelentsorgungsnachweise im Hinblick auf die Änderung der Mengenschwellen und der Anlage 2 erneut bestätigt werden müssen.

Absatz 3 trägt der Neuregelung des § 25 Abs. 1 und 2 Rechnung, wonach ein vereinfachter Nachweis und vereinfachter Sammelnachweis künftig längstens 5 Jahre gilt. Diese Frist gilt zunächst für solche vereinfachten Nachweise, die nach Inkrafttreten der Novelle erbracht werden. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit wird eine vergleichbare Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2006 auch solchen vereinfachten Nachweise eingeräumt, die bei Inkrafttreten der Novelle bereits erbracht worden sind.

25. Zu Anlage 2

Durch die vorgesehene Änderung der Anlage 2 entfallen nunmehr in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 für Bleibatterien als auch für die genannten Altöle diejenigen Mengenschwellen, die ansonsten als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen eingehalten werden müssen. Insoweit folgt aus diesen Änderungen der Anlage 2 eine erhebliche Ausweitung der Zulässigkeit der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen für Bleibatterien und die genannten Altöle. Nach den Vollzugserfahrungen ist für diese Abfallarten die Einhaltung von Mengenschwellen nicht erforderlich, um mittels des Sammelentsorgungsnachweises eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

Im übrigen trägt die Neufassung der generellen Anhebung der Mengenschwellen in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Klärschlammverordnung)

Die Klärschlammverordnung normiert für die Verwertung bestimmter Klärschlämme materielle Anforderungen, um die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung in diesen Fällen zu gewährleisten.

Gleichzeitig werden in § 7 der Klärschlammverordnung die Nachweispflichten bestimmt, die die Einhaltung der materiellen Anforderungen der Klärschlammverordnung gewährleisten sollen. Es

handelt sich daher um speziell auf die Zielsetzung der Klärschlammverordnung zugeschnittene Nachweispflichten.

Dieser Spezialität der Nachweispflichten nach § 7 der Klärschlammverordnung wird nach der geltenden Nachweisordnung durch § 1 Abs. 3 Rechnung getragen, wonach die Bestimmungen der Nachweisverordnung nicht für die Verwertung von Klärschlämmen gelten, für die die Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu beachten sind. Im Rahmen der vorgesehene Änderung der Nachweisverordnung wird Absatz 3 des § 1 der geltenden Nachweisverordnung durch die hier vorgesehene Regelung ersetzt. Dies erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. Verordnungen für spezielle Abfallströme nach §§ 7 und 8 KrW-/AbfG können spezielle Nachweispflichten bestimmen, aber auch ganz oder teilweise auf die Nachweisverordnung verweisen. Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche spezieller Nachweisregelungen zu den Nachweisbestimmungen der Nachweisverordnung sollte daher jeweils in der Verordnung nach §§ 7 oder 8 KrW-/AbfG erfolgen

§ 7 der Klärschlammverordnung regelt aber nur die obligatorische Erbringung von Nachweisen („Regelnachweis“), nicht dagegen die Erbringung von Nachweisen aufgrund einer besonderen Anordnung der zuständigen Behörde nach § 45 KrW-/AbfG („anlassbezogener Nachweis“). Nur insoweit können daher auch die Bestimmungen des § 7 Klärschlammverordnung als Spezialregelung den Bestimmungen der Nachweisverordnung vorgehen. § 26 der Nachweisverordnung, welcher die Nachweisführung im Falle einer fakultativen Nachweispflicht, d.h. aufgrund einer besonderen Anordnung der zuständigen Behörde nach §§ 42 und 45 KrW-/AbfG regelt, muss daher anwendbar bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bioabfallverordnung)

Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 2 (Änderung der Klärschlammverordnung) verwiesen, die entsprechend gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verpackungsverordnung)

Aufgrund dieser Neuregelung sind die bisherigen Regelungen über die Erfolgskontrolle bzw. die Dokumentationspflichten nach der Verpackungsverordnung nunmehr auch auf Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern anzuwenden, um auch insoweit eine Erfolgskontrolle der Rücknahme zu gewährleisten.

Zu Artikel 5 und 6 (Neubekantmachung/Inkrafttreten)

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Nachweisverordnung ist wegen der Vielzahl der Einzeländerungen erforderlich.

Da die Verordnung den Vollzug der Nachweisbestimmungen erleichtert, kann sie kurzfristig in Kraft treten.

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Änderungen

zur

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 NachwV)**

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist § 1 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern "der Rücknahme" die Wörter "oder Rückgabe", nach dem Wort "Erzeugnissen" die Wörter "und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle" und nach den Wörtern "verordneten Rücknahme" die Wörter "oder Rückgabe" einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach den Wörtern "Eine Rücknahme" die Wörter "oder Rückgabe" und nach dem Wort "Erzeugnissen" die Wörter "und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle" einzufügen und die Wörter "der Erzeugnisse" durch die Wörter "oder Rückgabe" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 24 KrW-/AbfG kann nicht nur eine Rücknahme- (Übernahme der Abfälle durch den Hersteller oder Vertreiber des gebrauchten Erzeugnisses), sondern auch eine Rückgabepflicht (Überlassung des als Abfall einzustufenden Erzeugnisses an den Hersteller oder Vertreiber) begründet werden. Rücknahme- und Rückgabepflichten können miteinander verknüpft sein (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 BattV). Die beabsichtigte Befreiung von der Pflicht zur Nachweisführung bei der Entsorgung zurückgenommener Altprodukte liefe leer, wenn nur bei der Rücknahme und nicht bei der Rückgabe eine Befreiung in Betracht käme. Wäre der Rückgeber nachweispflichtig, müsste dieser den Rücknehmer in das Nachweisverfahren durch die Annahmeerklärung einbinden, so dass der Rücknehmer letztlich doch in die Nachweispflichten einbezogen würde.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc1 - neu - (§ 8 Abs. 1 Satz 2 - neu - NachwV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

'cc1) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle der Einsammlung von Altölen nach Satz 1 Nr. 1 kann der Nachweis für den die Sammelkategorie prägenden Abfallschlüssel geführt werden." "

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

"Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für die Einsammlung der in Anlage 2 genannten Abfälle." "

b) In Artikel 1 Nr. 25 ist in Anlage 2 die Angabe "nach § 8 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "nach § 8 Abs. 1 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Altölverordnung grenzt die Altölarten ein, die in den einzelnen Sammelkategorien vermischt eingesammelt werden dürfen. Für den Nachweis mit dem Sammelentsorgungsnachweis und Begleitschein reicht es aus, wenn für die Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung die Angaben für den die jeweilige Sammelkategorie prägenden Altölschlüssel vorgelegt werden. Bei dieser Vorgehensweise ist keine Änderung des DV-Systems ASYS notwendig.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Mit der Novelle der NachwV wird die Sammelentsorgung von Altölen auf die in der Anlage 1 der geänderten Altölverordnung genannten Sammelkategorien umgestellt. Dies gilt dann auch für den Nachweis des Verbleibs der Abfälle mit Hilfe von Übernahme- und Begleitscheinen. Eine darüber hinaus gehende jährliche Mitteilung der Sammelmengen, aufgegliedert nach Abfallschlüsseln, ist vor dem Hintergrund der Umstellung des Nachweissystems von Abfallschlüsseln auf Sammelkategorien inkonsequent und nicht erforderlich. Die geplante Ergänzung des § 9 Abs. 3 kann daher entfallen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 - neu - NachwV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b ist § 11 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "Der Abfallerzeuger hat" sind die Wörter "zehn Arbeitstage" einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Diese Frist kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verkürzt werden."

Begründung:

Es handelt sich um eine Konkretisierung des Begriffs "rechtzeitig" in § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 12). Es sollte klargestellt werden, von welcher Frist der Verordnungsgeber ausgeht. Dies gilt insbesondere auch für § 33 Nr. 4 (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c), der hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitentatbestandes auf die "rechtzeitige" Übersendung abstellt.

Die Regelung dient der rechtlichen Klarheit. Sie ist darüber hinaus auch fachlich geboten. Im privilegierten Verfahren entfällt lediglich die Bestätigung durch die "Entsorgerbehörde", während die "Erzeugerbehörde" weiterhin eingebunden sein soll.

Da der Erzeugerbehörde die Nachweisbelege "vor der Entsorgung" zu übersenden sind, verfolgt die Verordnung in § 11 Abs. 1 bereits einen präventiven Ansatz. Damit ist es nur konsequent, einen zeitlichen Rahmen für die Übersendung der Unterlagen nur reagieren, wenn ihr die Unterlagen rechtzeitig vorliegen.

In Einzelfällen kann bei einer kurzfristig notwendigen Entsorgung - etwa bei einem Schadensfall - die Frist von 10 Tagen mit Zustimmung der Behörde verkürzt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a1 - neu - (§ 13 Abs. 5 Satz 2 - neu - NachwV)

In Artikel 1 Nr. 11 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Überwachungszertifikat sind die zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes einschließlich der jeweiligen Abfallarten unter Bezeichnung der Abfallschlüssel bezogen auf seine Standorte und Anlagen, im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) unter Angabe der jeweiligen Herkunftsbereiche, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zu bezeichnen." "

Begründung:

Der zertifizierte Entsorgungsfachbetrieb ist gemäß § 13 Abs. 5 ohne eine behördliche Freistellungsentscheidung bereits kraft Verordnung von der Pflicht zur Bestätigung eines Entsorgungsnachweises befreit. Da die Bestätigungspflicht nur im Umfang der Zertifizierung entfällt, muss das Zertifikat vor dem Hintergrund der zivil- und strafrechtlichen Haftung des Abfallerzeugers sowie des Vertrauens, das einem Entsorgungsfachbetrieb entgegen gebracht wird, aus Transparenzgründen insbesondere die zertifizierten Abfallarten ausweisen.

Es handelt sich bei dieser Änderung lediglich um eine rechtliche Klarstellung, da die Überwachungszertifikate im Regelfall bereits die zertifizierten Abfallarten ausweisen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe 0aa - neu - und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 NachwV)

Artikel 1 Nr. 18 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

'0aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern "besteht aus" die Wörter "dem Deckblatt Entsorgungsnachweise," eingefügt.'

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern "besteht aus" die Wörter "dem Deckblatt Entsorgungsnachweise," eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

... wie Verordnung.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; siehe auch Änderungen in § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 sowie geltendes Recht (Anlage 1 zu Nummer 5).

7. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 27 Abs. 2 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a sind am Ende die Wörter 'und die Wörter "Anzeigen und" gestrichen' einzufügen.

Begründung:

Mit der geänderten Fassung von Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a werden in § 27 Abs. 2 auch die Wörter "Anzeigen und" gestrichen. Die Streichung dieser Wörter ist eine Folgeänderung zur Streichung des Anzeigeverfahrens in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 11.

8. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 27 Abs. 3 Satz 2 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 19 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung widerspricht Artikel 1 Nr. 16 (§ 20 Abs. 1 Satz 1) der Vorlage. Sie würde eine nicht gewünschte Erschwerung der Sammelentsorgung bedeuten, da ein Sammler bei der bundesweiten Einsammlung von Abfällen für jedes Land einen eigenen Sammelentsorgungsnachweis benötigen würde.

9. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 27 Abs. 4 Satz 3 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist das Wort "soll" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

In § 27 Abs. 4 Satz 3 "soll" die Behörde die Vergabe der Kennnummern durch einen freigestellten Entsorger zulassen. Die Formulierung gibt der Vollzugsbehörde wenig Handlungsspielraum.

Die Vollzugsbehörden werden in ihren Entscheidungen gebunden. Selbst im privilegierten Verfahren ist diese Einschränkung des behördlichen Ermessens nicht verhältnismäßig. Entscheidungen für fortgesetzt vorgangsbezogene Nummernvergaben im Einzelfall durch die Entsorgerbehörden wären generell nur noch bei atypischen Sachverhalten möglich.

Eine Kann-Vorschrift wäre vollzugsfreundlicher. Um den Vollzugsbehörden einen notwendigen Ermessensspielraum, den sie pflichtgemäß auszufüllen haben, für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben, ist eine Kann-Vorschrift notwendig und sinnvoll.

10. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d (§ 32 Abs. 4 Satz 4 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d ist § 32 Abs. 4 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Sind mehrere Behörden zuständig, trifft die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde im Benehmen mit den übrigen zuständigen Behörden."

Begründung:

Die erweiterte "Experimentierklausel" für die Erprobung EDV-gestützter Nachweisverfahren kann erst dann genutzt werden, wenn die zuständige Behörde diesem Verfahren zugestimmt oder die Nachweispflichtigen von bestimmten Anforderungen freigestellt hat. Probleme ergeben sich dann, wenn für die Erzeuger, Einsammler und Entsorger verschiedene Behörden zuständig sind.

Damit die von Behörden und der Wirtschaft angestrebte verstärkte Nutzung des EDV-gestützten Nachweisverfahrens nicht erschwert wird, wird es für sachgerecht gehalten, dass in den Fällen, bei denen mehrere Behörden betroffen sind, die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde die Entscheidungen nach

den Sätzen 1 bis 3 im Benehmen mit den übrigen zuständigen Behörden trifft.
Das in der Vorlage hierzu vorgesehene Einvernehmen ist vor dem Hintergrund der möglicherweise größeren Anzahl der zu beteiligenden Behörden nicht umsetzbar.

11. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a bis c (§ 34 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 24 ist § 34 wie folgt zu fassen:

"§ 34

Übergangsvorschriften

(1) wie Vorlage Nr. 24 Buchstabe d (2) ...

(2) wie Vorlage Nr. 24 Buchstabe d (3) ... "

Begründung:

Auch die Frist des bisherigen § 34 Abs. 2 ist abgelaufen und die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung seit dem 7. Oktober 1996 außer Kraft. Insofern ist der bisherige Absatz 2 ebenfalls entbehrlich und aufzuheben.

12. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 34 Abs. 2 NachwV)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in dem neuen § 34 Abs. 2 nach dem Wort "gilt" das Wort "längstens" einzufügen.

Begründung:

§ 34 Abs. 2 - neu - stellt eine Übergangsregelung dar.

Da die grundsätzliche Geltungsdauer der erbrachten vereinfachten Nachweise gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz – siehe Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – in Zukunft längstens fünf Jahre betragen soll, kann für eine Übergangsvorschrift nichts anderes gelten.

Auch hier muss daher eine Geltungsdauer von "längstens" fünf Jahren vorgesehen werden. Eine statische, vom Ordnungsgeber vorgegebene Geltungsdauer ist nicht zwingend und im Interesse des Vollzuges zu vermeiden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 34 Abs. 3 - neu - NachwV)

In Artikel 1 Nr. 24 ist dem § 34 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Überlassung von Altautos nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Altauto-Verordnung vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666). Die Pflichten zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Überlassung von Altautos im Sinne des Satzes 1 werden erfüllt durch die Führung der Verwertungsnachweise sowie Ausstellung und Vorlage der Bescheinigungen oder Zertifikate nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und 4 der Altauto-Verordnung, bis diese Verordnung durch eine entsprechende Verordnung nach §§ 7, 24 und 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder eine entsprechende gesetzliche Regelung geändert oder abgelöst worden ist."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) Absatz 6 wird aufgehoben."

Begründung:

Die geltende Altauto-Verordnung normiert im Rahmen der Überlassung von Altautos nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 AltautoV spezielle Nachweise, die sicherstellen, dass Altautos nur einem ordnungsgemäß arbeitenden Verwertungsbetrieb (Demontageanlage) überlassen werden. Diese Nachweisregelungen sind gestützt auf § 7 Abs. 3 KrW-/AbfG (Überprüfung der Anforderungen der AltautoV).

In Umsetzung des neu gefassten Europäischen Abfallkataloges werden Altautos durch die Abfallverzeichnis-Verordnung künftig als besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG eingestuft werden. Als Rechtsfolge dieser Neueinstufung ergäben sich damit neben den Nachweispflichten der AltautoV zusätzliche Nachweispflichten nach § 46 KrW-/AbfG i.V.m. der NachwV.

§ 32 Abs. 3 soll eine solche "Doppelung" der Nachweispflichten ausschließen, in dem die Verwertungsnachweise nach der geltenden AltautoV künftig gleichzeitig auch als Nachweise im Sinne des § 46 KrW-/AbfG i.V.m. der NachwV gelten, bis in Umsetzung der AltautoRI der EG entsprechende Neuregelungen getroffen werden.

Für die weitere Entsorgung der nach Demontage der Altautos anfallenden Fraktionen gelten die gesetzlichen Nachweisregelungen i.V.m. der NachwV.

14. Zu Artikel 1 Nr. 25 (Anlage 2 zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise)

In Artikel 1 Nr. 25 ist der Anlage 2 die Angabe "16 07 08 ölhaltige Abfälle (aus der Schifffahrt)" anzufügen.

Begründung:

Abfälle der Abfallart 16 07 02 – Abfälle aus der Tankreinigung von Seeschiffen, ölhaltig - sind derzeit in Anlage 2 Nr. 2 benannt und damit in unbegrenzter Menge je Erzeuger mittels Sammelentsorgung entsorgbar.

Diese Abfallart wird nach dem fortgeschriebenen Europäischen Abfallverzeichnis ersetzt durch die Abfallart 16 07 08 ölhaltige Abfälle, die durch den Klammerausdruck auf das ursprünglich definierte Maß zurückgeführt wird.

15. Zu Artikel 4 (§ 7 Abs. 3 und Anhang I zu § 6 VerpackV)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

Änderung der Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(wie Vorlage mit der Maßgabe, dass in Satz 3 die Angabe "Satz 9 und 10" durch die Angabe "Satz 11 und 12" ersetzt wird)"

2. In Anhang I (zu § 6) Nr. 2 Abs. 1 wird Satz 8 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Bescheinigung ist von der in Satz 7 genannten Stelle der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. Die dazugehörige Dokumentation gemäß den Sätzen 2 und 3 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Falle des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller und Vertreiber nach Satz 5 hat die Bescheinigung sämtliche zusammenwirkende Hersteller und Vertreiber mit Namen und Sitz auszuweisen." "

Begründung:

Die Änderungen des Anhangs I Nr. 2 Abs. 1 dienen im Wesentlichen der Klarstellung der mit der Novelle des Jahres 1998 eingefügten Hinterlegungs- und Vorlagepflicht im Fall der Rücknahme und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen durch Hersteller bzw. Vertreiber selbst. Die jetzige Regelung hat zwischen den zuständigen Behörden und der nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes errichteten Stelle als Hinterlegungsstelle (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) zu unterschiedlichen Auffassungen über Inhalt und Umfang der Vorlagepflicht nach Absatz 1 Satz 8 geführt mit der Folge, dass eine sachgerechte Prüfung vor allem von nach Satz 5 zusammenwirkenden Herstellern und Vertreibern (sog. Selbstentsorgungsgemeinschaften) bisher nahezu unmöglich gemacht wurde und es insoweit an jeglicher Transparenz fehlt.

Unabdingbare Voraussetzung für eine notwendige Transparenz im Hinblick auf die Tätigkeit von Selbstentsorgern ist es, dass die Behörde Kenntnis darüber hat, wer in ihrem Land als Selbstentsorger tätig ist. Mit der Änderung wird daher eine Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung begründet.

Aus der Verpackungsverordnung ergibt sich nicht zwingend, dass Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 (Selbstentsorger) die Dokumentation zu den im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen der zuständigen Behörde vorzulegen haben. Dies ist jedoch wünschenswert, um die Sachverständigenbescheinigung nach Anhang I (zu § 6) Nr. 2 Abs. 1 Satz 6 hinsichtlich ihrer Richtigkeit überprüfen zu können. Die in der Vergangenheit vorgelegten Bescheinigungen ließen nicht erkennen, ob die Anforderungen der Verpackungsverordnung eingehalten worden sind.

Der Nachweis der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen durch einen Selbstentsorger wird durch die Bescheinigung nur dann erbracht, wenn der Selbstentsorger aus der Bescheinigung erkennbar ist. Es wird daher klargestellt, dass im Fall des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller und Vertreiber gemäß Satz 5 (sog. Selbstentsorgungsgemeinschaften) die Bescheinigung auch sämtliche zusammenwirkenden Verpflichteten auszuweisen hat. Diese Klarstellung ist erforderlich, da die den zuständigen Behörden bisher vorgelegten Bescheinigungen von Selbstentsorgungsgemeinschaften lediglich sog. "Drittbeauftragte" ausweisen und daher nicht geeignet sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Aufgabe der sog. "Drittbeauftragten" ist allein die technische Durchführung der Rücknahme und Verwertung im Auftrag des Selbstentsorgers, sie treten jedoch nicht in die Pflichten der Hersteller und Vertreiber ein und können daher auch nicht Adressat einer Bescheinigung sein.

Die mit der Novelle des Jahres 1998 bezweckte Steuerung des Verwaltungsaufwandes bleibt weiterhin dadurch möglich, dass es der Entscheidung der zuständigen Behörde überlassen bleibt, inwieweit sie (ggf. auch weitergehende) Überprüfungen vornimmt.

16. Zu Artikel 4a - neu - (Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

Artikel 4a

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Die Abfallverzeichnis-Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die zuständigen Behörden können die Anordnungen treffen, die zur Umstellung behördlicher Entscheidungen auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesammelten Abfälle."

b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"Die Länder haben solche Entscheidungen jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Kommission zu melden." "

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" und die Angabe "§ 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages" zu ergänzen.

Begründung:Zu Nummer 1:

Es wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage benötigt, nach der die zuständige Behörde eine behördliche Entscheidung zur Umschlüsselung treffen kann.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die zum 1. Januar 2002 außer Kraft treten soll, ist auch in die Abfallverzeichnis-Verordnung aufzunehmen.

Damit wird sichergestellt, dass Problemabfälle aus privaten Haushaltungen nach der Einsammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) oder von diesem beauftragte Dritte weiterhin als besonders überwachungsbedürftige Abfälle behandelt werden. Nach der Übernahme der Abfälle wird der örE Abfallbesitzer und unterliegt bei der weiteren Entsorgung dieser Abfälle den Vorschriften der Nachweisverordnung.

Darüber hinaus entspricht dies der Regelung des § 1 Abs. 2 der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, die unverändert weiter gelten soll.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Die Vorschriften werden von den Ländern ausgeführt, denen die Organisationshoheit obliegt.

17. Zu Artikel 4b – neu – (§ 1 Abs. 2 Satz 3 - neu - TgV)

Nach Artikel 4a – neu – ist folgender Artikel 4b einzufügen:

'Artikel 4b

Änderung der Transportgenehmigungsverordnung

Die Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Einsammlung und Beförderung von Altautos im Rahmen der Überlassung von Altautos gemäß § 3 Abs. 1 und 3 der Altauto-Verordnung."

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 50 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" zu ergänzen.

Begründung:

Altautos (Abfallschlüssel 16 04 01*) werden mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnis-Verordnung besonders überwachungsbedürftig und damit transportgenehmigungspflichtig. Diese Transportgenehmigungspflicht entfällt nach § 1 Abs. 2 Transportgenehmigungsverordnung nur bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden. Die Altauto-Verordnung regelt aber nur die Rückgabe und nicht die Rücknahme von Altautos. Im Übrigen findet nicht jede Altautoaufgabe im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme statt. Die Beförderung von Altautos zu Annahmestellen oder zu Verwertungsbetrieben erfolgt häufig nicht durch bzw. nicht auf Veranlassung von Herstellern oder Vertreibern. Die Ergänzung stellt sicher, dass für die Beförderung von Altautos bis zum anerkannten Verwertungsbetrieb keine Transportgenehmigungspflichten bestehen.

18. Zu Artikel 4c – neu – (Anlage 2 zu § 10 der AbfKoBiV)

Nach Artikel 4b ist folgender Artikel 4c einzufügen:

Artikel 4c

Änderung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, 1997 I S. 2862), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 (zu § 10) wird in den Spalten 1 und 2 folgende Nummer 1 eingefügt:

"

Spalte 1	Spalte 2
1. Altautos gemäß § 2 Abs. 1 der Altauto-Verordnung (Abfallschlüssel 16 01 04)	Auf die in Spalte 1 Nr. 1 genannten Abfälle finden die Regelungen dieser Verordnung keine Anwendung.

"

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 19 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" zu ergänzen.

Begründung:

Altautos (Abfallschlüssel 16 01 04*) werden mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung besonders überwachungsbedürftig und unterliegen damit Pflichten hinsichtlich der Bilanz- und Konzepterstellung. Die Ergänzung (als neue Nummer 1 von Anlage 2 nach Streichung der bisherigen Nummer 1 der Anlage 2 durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses) stellt sicher, dass die Pflichten zur Erstellung von Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten erst ab dem Verwertungsbetrieb bestehen.